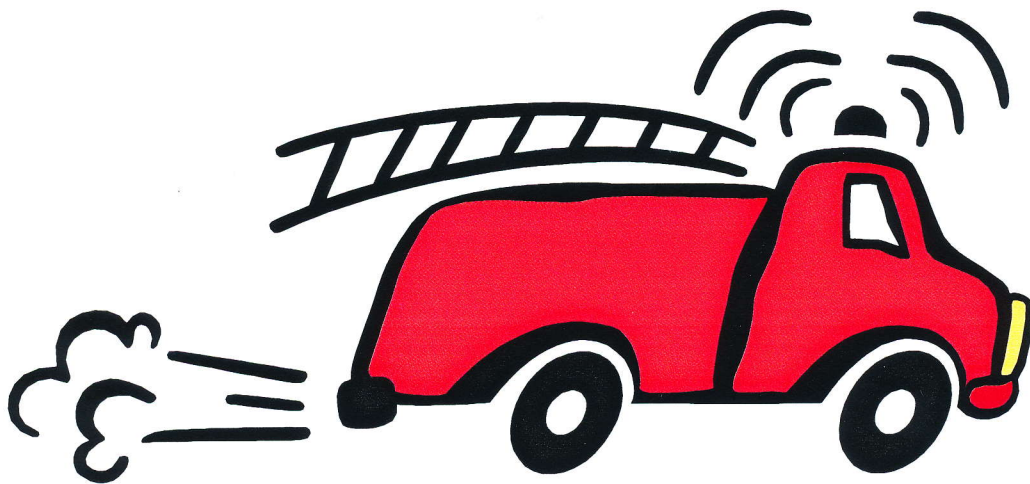


Feuerwehrreglement

der

Einwohnergemeinde Brenzikofen



01.01.2010

EINWOHNERGEMEINDE BRENZIKOFEN

FEUERWEHRREGLEMENT

Gestützt auf Artikel 75b des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Brenzikofen ist das gesamte Feuerwehrewesen an die Gemeinde Heimberg übertragen; es gilt deren Gesetzgebung.

Die Feuerwehrrersatzabgabe der Einwohner von Brenzikofen wird weiterhin durch die Gemeinde Brenzikofen erhoben und im vorliegenden Reglement geregelt.

Form *Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.*

Grundsatz

Art. 1

- 1 Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrrzwecke verwendet werden.
- 2 Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderrechnung.

Ersatzabgabe

Art. 2

- 1 Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.
- 2 Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der Einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt den Prozentsatz fest.
- 3 Die Abgabe beträgt mindestens Fr. 50.00 und höchstens Fr. 400.00 pro Jahr. Der Höchstansatz kann später vom Regierungsrat neu festgelegt werden. Der Gemeinderat setzt den Mindestansatz fest.
- 4 Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre von Fall zu Fall als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.
- 5 Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- 6 Wenn ein Ehepartner aus der aktiven Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf

der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe **Art. 3**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Ehegatten, deren Ehepartner Feuerwehrdienst leisten;
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt;
- c) Personen, die wegen einer Behinderung vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt;
- d) auf Gesuch hin Angehörige von anerkannten Betriebsfeuerwehren.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 4**

Das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Brenzikofen vom 01.01.2004 mit Änderungen bis 31.12.2008 wird aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 5**

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

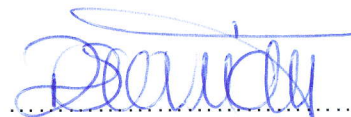
Das vorliegende Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26.11.2009 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:



Die Gemeindeschreiberin:



Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Oktober bis und mit 26. November 2009 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 22.10.2009 bekannt.

Brenzikofen, 27. November 2009

Die Gemeindeschreiberin:

